



EINWOHNERGEMEINDE

DEITINGEN

Lebenswert

PROTOKOLL DER 30. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Mittwoch, 25. Oktober 2023, ab 18:00 Uhr, Gemeinderats-
zimmer

TRAKTANDENLISTE

1. **Protokollgenehmigung**
Protokoll 29. GR-Sitzung vom 20. September 2023
2. **Allgemeines Gemeinderat**
Motion Stüdi Kurt; Beschlussfassung
3. **Ressort Tiefbau und Werke**
Einsprachen gegen die Rechnung für Deckbelagsarbeiten 2020 und 2022
4. **Feuerwehr Deitingen**
Wechsel Vizekommandant und Beförderung zum Oberleutnant
5. **Budget**
Löhne 2024
6. **Budget**
2. Lesung Budget 2024 und Verabschiedung z. H. Budget-Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023
7. **Vorbereitung Gemeindeversammlung**
Vorbereitung Budget-GV vom 07.12.2023
8. **Schulraumplanung**
Allgemeine Information
9. **Nachtragskredite**
10. **Rechnungen**

11. **Pendenzenliste/Geschäftskontrolle**

12. **Allgemeines Gemeinderat**

13. **Verschiedenes**

Vorsitz	Eberhard Bruno
Protokoll	Stampfli Beatrice
Anwesend	Meier Benedikt Binzegger Jan Schärli Jürg Siegenthaler Walter, ab 18.15 Uhr Sterchi-Jäggi Franziska Tüfer Michael
Gäste	Lütolf Christoph, Finanzverwalter, bis zu Traktandum 8 Rösch Armin, zu Traktandum 2 Schwarzenbach Markus, Bauverwalter, ganze Sitzung Stüdi Kurt, zu Traktandum 2 Stalder Thomas, FW-Kommandant, zu Traktandum 6 Tüfer Stephan, Co-Schulleiter, ganze Sitzung
Presse	Frau Sedlacek, Solothurner Zeitung

012.70	Traktandenliste, Botschaft, Protokoll Gemeinderat
274	Protokollgenehmigung Protokoll 29. GR-Sitzung vom 20. September 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2023 wird mit 6:0 Stimmen genehmigt und verdankt.

Die vorliegende Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
275	Allgemeines Gemeinderat Motion Stüdi Kurt; Beschlussfassung

I. Ausgangslage

Mit Datum vom 19. April 2023 hat Kurt Stüdi, Russbachstrasse 9, die oben genannte Motion zur dringenden Behandlung eingereicht. Mit dem Motionär wurde abgesprochen, das Geschäft noch nicht für die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2023 zu traktandieren. In der Folge hat der Motionär eine Version 2 und am 8. Juli 2023 dann eine aktualisierte dritte Version eingereicht. Der Gemeindepräsident und der Ressortchef Bau und Planung haben am 11. Juli 2023 das Gespräch mit dem Motionär gesucht und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass sich eine Motion nur auf einen Gegenstand beziehen könne, der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt (§ 43 Gemeindegesetz). Seine Anträge beträfen hingegen weitgehend Gegenstände im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Hingewiesen wurde der Motionär auch auf die Möglichkeit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ein Postulat verlange vom Gemeinderat, zu prüfen, ob ein Beschlussentwurf zu erarbeiten ist oder sonst eine Massnahme (z. B. auch im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates) zu treffen ist. Der Motionär lehnte indes eine Umwandlung in ein Postulat ab und beharrte auf der Behandlung als Motion.

II. Erwägungen

In der Folge wird im Einzelnen auf die sechs Anträge des Motionärs eingegangen (Antrag des Motionärs in Kursivschrift):

Antrag 1

Die aktuellen Texte betreffend Solaranlagen, resp. solarer Energiegewinnung im Merkblatt sowie im Baureglement (Kapitel I, § 8) und Zonenreglement (Kapitel II, § 11) sind vollständig zu löschen und durch nachfolgende Formulierungen zu ersetzen. Das Baureglement und Zonenreglement ist bei der nächsten Revision oder Teilrevision vom Zonenplan zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Die nachfolgenden Formulierungen zur solaren Energiegewinnung sind unverzüglich anzuwenden.

Erwägungen zu Antrag 1

Eine Motion kann sich nur auf einen Gegenstand beziehen, der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt (§ 43 Gemeindegesetz). Der Motionär fordert eine Anpassung des Merkblatts. Dieses wurde aber nicht von der Gemeindeversammlung erlassen, es ist ja auch nicht rechtsverbindlich (nur eine Praxishilfe). Ergo kann es auch nicht zu einem Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung gemacht werden. In der Sache geht es um die Handhabung des Zonenreglements bzw. um die Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften über die Ortsbildschutzzone und um den Umgang mit schützens- oder erhaltenswerten Bauten. Soweit der Motionär rechtsverbindliche Vorschriften für Solaranlagen beantragt, müssten diese im Zonenreglement aufgenommen werden (nicht im Baureglement). Für die Nutzungsplanung und das Zonenreglement ist aber allein der Gemeinderat zuständig (§ 9 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes). Würde die Gemeindeversammlung einen Beschluss in Sachen Zonenreglement fällen, wäre der Beschluss also nichtig, weil er von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde.

Die Anträge des Motionärs sind also mangels Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nicht motionsfähig. Antrag 1 der Motion ist folglich für ungültig zu erklären.

Unabhängig von der Motion soll der Abschnitt «solare Energiegewinnung» im Merkblatt «Bauvorhaben im Ortsbildschutzbereich sowie an geschützten und erhaltenswerten Bauten» überarbeitet werden. Insbesondere soll das generelle Verbot von Photovoltaikanlagen in der Ortsbildschutzzone und

bei erhaltenswerten Gebäuden hinterfragt und neu beurteilt werden. Über Solaranlagen soll auch in Schutzgebieten oder auf geschützten Objekten im Einzelfall entschieden werden.

Antrag 2

In Deitingen dürfen künftig auf dem gesamten Gemeindegebiet und auch auf erhaltenswerten oder schützenswerten Gebäuden und/oder in der Ortsbildschutzzone Photovoltaik Anlagen (inkl. solare Wärmeerzeuger) auf allen Dächern uneingeschränkt realisiert werden (sowohl In-Dach als auch Auf-Dach).

Erwägungen zu Antrag 2

Dieser Antrag verstösst inhaltlich gegen übergeordnetes Recht und ist deshalb ebenfalls für ungültig zu erklären. Gemeinden können Solaranlagen nicht generell und uneingeschränkt für zulässig erklären, denn das eidg. Raumplanungsrecht (RPG 18 a, Abs. 3) schreibt vor, dass Solaranlagen Ortsbildschutzzonen nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Dies setzt eine eingehende Prüfung im Einzelfall im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens voraus. Das öffentliche Interesse an Solaranlagen geht also nicht einfach vor. Gemeinden dürfen für Kulturdenkmäler keine generellen Erleichterungen beschliessen. Als solche Kulturdenkmäler gelten u. a. die gesamte Ortsbildschutzzone (siehe Planungsgrundsatz E-2.5.1 des Richtplans des Kantons Solothurn und Art. 32b lit. f der eidgenössischen Raumplanungsverordnung RPV).

Antrag 3

Die Baubehörde erlässt nur Vorschriften über die Ausführung der Anlage (In-Dach, Auf-Dach).

Erwägung zu Antrag 3

Die Baubehörde kann keine Vorschriften erlassen. Hierfür ist der Gemeinderat im Rahmen zonenplanerischer Anpassungen zuständig. Dieser Antrag ist deshalb nicht motionsfähig und für ungültig zu erklären.

Antrag 4

Die Art und Farbe der Module sowie das Montagesystem ist dabei frei wählbar. Die Module sollen aber farblich homogen sein (nicht strukturiert). Keine Optimizer, oder andere Ausführungen die den Betrieb von Funkanlagen stören, usw.

Erwägung zu Antrag 4

Auch eine solche Vorschrift müsste im Zonenreglement umgesetzt werden (durch den Gemeinderat, nicht durch die Gemeindeversammlung). Der Antrag ist deshalb ebenfalls nicht motionsfähig und für ungültig zu erklären (siehe Erwägungen zu Antrag 1). Eine Vorschrift, wonach Art und Farbe der Module frei wählbar sein sollen, wäre im Übrigen auch nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar (siehe oben die Erwägungen zu Antrag 2).

Über eine allfällige Anpassung des Zonenreglements im Zusammenhang mit Solaranlagen wird der Gemeinderat unabhängig von der vorliegenden Motion zu entscheiden haben. Vor einer allfälligen Beschlussfassung ist die Expertise der Planungskommission einzuholen, die sich derzeit mit der Erarbeitung von Musterbeispielen bewilligungsfähiger Solaranlagen befasst.

Anträge 5 und 6

Der Bauherr muss das Vorhaben vor der Realisierung der Baubehörde zur Prüfung einreichen.

Die Baubehörde kontrolliert und überprüft das Vorhaben auf die gesetzlichen Vorgaben und gibt die Realisierung ohne öffentliche Ausschreibung und Kostenfolge frei.

Erwägungen zu Anträgen 5 und 6

Antrag 5 ist im Zusammenhang mit Antrag 6 zu lesen, da er für sich genommen eine Selbstverständlichkeit fordert: Auch Solaranlagen müssen vor dem Bau der Baubehörde zumindest gemeldet werden. Ob ein Vorhaben nur melde- oder baubewilligungspflichtig ist, ist dagegen in übergeordnetem Recht geregelt. Photovoltaik-Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone unterliegen gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen immer der Baubewilligungspflicht durch die Baubehörde. Wann es für Solaranlagen eine Baubewilligung braucht, regeln Bundesrecht und kantonales Recht abschliessend (RPG und RPV, mit Verweis auf den kantonalen Richtplan, siehe dazu bereits oben).

Soweit der Motionär beantragt, dass die Baubehörde die Realisierung von Solaranlagen generell ohne öffentliche Ausschreibung freigibt, ist ihm entgegen zu halten, dass auch die Frage, ob ein Baugesuch zu publizieren ist, abschliessend im kantonalen Recht geregelt ist (§ 8 der kantonalen Bauverordnung KBV). All diese Verfahrensfragen kann eine Gemeinde nicht abweichend von Bundes- und kantonalem Recht regeln.

Ob für die Prüfung von Baugesuchen oder für Meldeverfahren Gebühren erhoben werden sollen, kann die Gemeinde in ihrem Gebührenreglement regeln (§ 13 der kantonalen Bauverordnung spricht nur davon, dass Gebühren erhoben werden «können»). Der Antrag, wonach Baubewilligungen oder Meldeverfahren für Solaranlagen ohne Kostenfolgen abgewickelt werden sollen, ist deshalb grundsätzlich motionsfähig, da die Gemeindeversammlung mittels Anpassung des Gebührenreglements (Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 26. Mai 1999) darüber befinden könnte. Dieser Antrag ist deshalb an der nächsten Gemeindeversammlung zu traktandieren.

Antrag

Eberhard Bruno und Schärli Jürg beantragen folgenden Gemeinderatsbeschluss:

- Dem Motionär Kurt Stüdi ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen, dass dessen Anträge - mit der genannten Ausnahme – nicht motionsfähig sind bzw. teilweise gegen übergeordnetes Recht verstossen und die Motion in diesem Umfang für ungültig erklärt wird.
- Der Antrag des Motionärs, wonach im Baubewilligungs- und Meldeverfahren für Solaranlagen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten sei, wird auf die nächste Gemeindeversammlung traktandiert.

Eintreten

In einem ausführlichen Eintretensreferat dankt der Gemeindepräsident Stüdi Kurt für seine eingereichte Motion. Dank zahlreicher erforderlicher Diskussionen zwischen Gemeindevertretern mit der Bevölkerung, Gesprächen mit Rechtsvertretern und mit den erhaltenen Informationen anlässlich der öffentlichen Veranstaltung über das Merkblatt «Solaranlagen in der Ortsbildschutzzone» konnte das notwendigen Wissen gewonnen und weitervermittelt werden.

Eberhard Bruno bestätigt dem Motionär, dass jedermann eine Solaranlage installieren darf, es gibt keine Bauverbote für Solaranlagen.

Der Gemeindepräsident verdeutlicht einmal mehr, dass das Merkblatt «Solaranlagen in der Ortsbildschutzzone» kein rechtsverbindliches Dokument ist. Die Erstellung des Merkblattes wurde durch die Planungskommission angeregt, das Merkblatt wurde anschliessend juristisch geprüft und vom Kanton zustimmend zur Kenntnis genommen; Sinn und Zweck des Merkblattes ist einzig und allein eine Entscheidungshilfe für die Behörde und die Bauinteressierten. Mithilfe dieses Merkblattes soll bereits im Vorfeld eine allfällige Solar-Baueingabe besprochen werden können.

Der Gemeinderat und die Planungskommission stimmen Stüdi Kurt soweit zu, dass der Wortlaut des Merkblattes überarbeitet wird; die Planungskommission hat diese Arbeit bereits aufgenommen.

Weiter stellt der Gemeindepräsident klar, dass die vorliegende Motion vom Gemeinderat jederzeit wohlwollend behandelt wurde. Bei der vertieften Prüfung der Motion mit 6 Teilanträgen wurde jedoch ersichtlich, dass 5 Teilanträge übergeordnetem Bundes- oder kantonalem Recht widersprechen und nicht mittels einer Motion durchsetzbar sind; die vom Motionär geforderte Traktandierung und Erheblicherklärung an einer Gemeindeversammlung ist rechtswidrig.

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Wie bereits beim Eintretensreferat erwähnt, hat der Gemeinderat alle Teilanträge seriös geprüft; der einzige Teilantrag welcher motionswürdig wäre und an der Gemeindeversammlung beantragt werden könnte, wäre der Antrag 6, «Erlass einer Solar-Bewilligungsgebühr von bewilligungspflichtigen Gesuchen».

Der Gemeindepräsident Eberhard Bruno reicht dem Motionär erneut die Hand; er will den Souverän anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023 detailliert über die Motion und die diversen Diskussionen und Abklärungen informieren. Stüdi Kurt erhält die Zusage, dass auch er sich an der Gemeindeversammlung äussern kann; auf eine Traktandierung der Motion soll jedoch verzichtet werden.

Stüdi Kurt erklärt, dass sich die Motion gegen Aussagen im Baureglement vom 24. April 2020, dem Zonenreglement vom 18. Juni 2019 sowie dem Merkblatt «Solaranlagen in der Ortsbildschutzzone» richte. Der Motionär kann nicht akzeptieren, wieso inhaltliche Anpassungen im Bau- und Zonenreglement nicht dem Souverän zur Beschlussfassung unterbreitet werden dürfen, sondern durch die Gemeinde- oder kantonale Behörde geändert werden müssen. Trotz den Ausführungen des Gemeindepräsidenten weist der Motionär eine Rechtswidrigkeit der vorliegenden Motion von sich; er wünsche lediglich, dass jedermann, ungesehen der Wohnzone, Solaranlagen realisieren dürfe.

Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen, kann dem Souverän keine Motion zur Beschlussfassung unterbreitet werden, welche übergeordnetes Recht betrifft und die Gemeindeversammlung somit nicht weisungsbefugt ist. Dem Motionär wird zum wiederholten Male bestätigt, dass mit der aktuellen Rechtslage jedermann Solaranlagen realisieren darf und Solarbauten nicht verboten werden.

Schärli Jürg gibt zu bedenken, dass bei Anpassungen im Bau- und Zonenreglement, die im Jahr 2019 abgeschlossen Ortsplanung bereits wieder neu überarbeitet werden müsste.

Stüdi Kurt stellt den Antrag, dass nun das Merkblatt «Solaranlagen in der Ortsbildschutzzone» überarbeitet werden solle und sein Teilantrag «Erlass einer Solar-Bewilligungsgebühr von bewilligungspflichtigen Gesuchen» an der Rechnungsgemeindeversammlung vom 06. Juni 2024 traktandiert wird.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

Die nachfolgend genannten 5 Teilanträge werden gemäss den Erwägungen für ungültig erklärt, da sie nicht motionsfähig sind bzw. teilweise gegen übergeordnetes Recht verstossen:

- **Antrag 1**
Die aktuellen Texte betreffend Solaranlagen, resp. solarer Energiegewinnung im Merkblatt sowie im Baureglement (Kapital I, § 8) und Zonenreglement (Kapitel II, § 11) sind vollständig zu löschen und durch nachfolgende Formulierungen zu ersetzen. Das Baureglement und Zonenreglement ist bei der nächsten Revision oder Teilrevision vom Zonenplan zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Die nachfolgenden Formulierungen zur solaren Energiegewinnung sind unverzüglich anzuwenden.
- **Antrag 2**
In Deitingen dürfen künftig auf dem gesamten Gemeindegebiet und auch auf erhaltenswerten oder schützenswerten Gebäuden und/oder in der Ortsbildschutzzone Photovoltaik Anlagen (inkl. solare Wärmeerzeuger) auf allen Dächern uneingeschränkt realisiert werden (sowohl In-Dach als auch Auf-Dach).
- **Antrag 3**
Die Baubehörde erlässt nur Vorschriften über die Ausführung der Anlage (In-Dach, Auf-Dach).
- **Antrag 4**
Die Art und Farbe der Module sowie das Montagesystem ist dabei frei wählbar. Die Module sollen aber farblich homogen sein (nicht strukturiert). Keine Optimizer, oder andere Ausführungen die den Betrieb von Funkanlagen stören, usw.
- **Anträge 5 und 6**
*Der Bauherr muss das Vorhaben vor der Realisierung der Baubehörde zur Prüfung einreichen.
Die Baubehörde kontrolliert und überprüft das Vorhaben auf die gesetzlichen Vorgaben und gibt die Realisierung ohne öffentliche Ausschreibung und Kostenfolge frei.*

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- In Absprache mit dem Motionär wird Antrag 6 «Erlass einer Solar-Bewilligungsgebühr von bewilligungspflichtigen Gesuchen» an der Rechnungsgemeindeversammlung vom 06. Juni 2024 traktandiert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Protokollauszüge beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

Versand PA

Stüdi Kurt, Russbachstrasse 9, 4543 Deitingen

027.00	Allgemeines Bauverwaltung
276	Ressort Tiefbau und Werke
	Einsprachen gegen die Rechnung für Deckbelagsarbeiten 2020 und 2022

Ausgangslage

Eigentümer	Vincenz und Emily Hohl, Industriestrasse 8a, 4543 Deitingen
Eigentümer seit:	04.03.2021
Standort / Adresse	Industriestrasse 8a
Grundbuch Nr.	1155
Rechnung vom	10.08.2023 (A-Post)
Einsprache vom	15.08.2023 (Eingang: 16.08.2023)
Eigentümer	Sascha und Morena Gäumann, Industriestrasse 8b, 4543 Deitingen
Eigentümer seit:	07.12.2021
Standort / Adresse	Industriestrasse 8b
Grundbuch Nr.	1405
Rechnung vom	10.08.2023 (A-Post)
Einsprache vom	16.08.2023 (Eingang: 17.08.2023)
Eigentümer	Joao Manuel und Liliana Ribeiro Dias, Industriestrasse 10a, 4543 Deitingen
Eigentümer seit:	21.10.2021
Standort / Adresse	Industriestrasse 10a
Grundbuch Nr.	1404
Rechnung vom	10.08.2023 (A-Post)
Einsprache vom	14.08.2023 (Eingang: 17.08.2023)
Eigentümer	Philipp und Jessica Rüfli, Industriestrasse 10b, 4543 Deitingen
Eigentümer seit:	19.11.2021
Standort / Adresse	Industriestrasse 10b
Grundbuch Nr.	1403
Rechnung vom	10.08.2023 (A-Post)
Einsprache vom	14.08.2023 (Eingang: 18.08.2023)

1. Sachverhalt

- 1.1. Das Baugesuch Nr. 0001 /2018 wurde am 28.05.2018 bewilligt. Am 03.09.2018 wurde mit dem Neubau der zwei Doppeleinfamilienhäuser mit Carport und Garage begonnen.

- 1.2. Aus dem ursprünglichen Grundstück GB Nr. 1155, wurden 2018, nach der erteilten Baubewilligung, die Grundstücke GB Nrn. 1403, 1404, 1405 und 1155 abparzelliert.
- 1.3. Im Jahre 2019 wurde die öffentliche Wasserleitung in der Industriestrasse durch die Einwohnergemeinde Deitingen verlängert. Die privaten Wasseranschlüsse für die zwei Doppel-einfamilienhäuser erfolgten ab dieser neuen Wasserleitung in der Industriestrasse. Die öffentliche sowie die privaten Wasserleitungen wurden in Absprache mit der Firma Interring AG durch die Einwohnergemeinde Deitingen ausgeführt. Der Anteil der privaten Wasserleitungen exkl. der Deckbelagsarbeiten wurden der Firma Interring AG in Rechnung (A-Post vom 24.04.2019) gestellt und bezahlt (Valuta 16.08.2019).
- 1.4. Der private Kanalisationsanschluss der zwei Doppel-einfamilienhäuser beim Einlaufschacht in der Steinackerstrasse wurde 2018/2019 (genaues Datum nicht bekannt) durch die Firma Interring AG erstellt.
- 1.5. Am 17.04.2020 fand ein Rundgang zusammen mit der Firma Graber Architektur AG statt. Dabei wurden die anstehenden Mängel, welche beim Bau der zwei Doppel-einfamilienhäuser entstanden sind, besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass der Kanalisationsanschluss an den bestehenden Kontrollschacht in der Steinackerstrasse nicht in der Sohle erfolgte. Dieser Anschluss, gemäss 3.9 Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung, wurde 2020/2021 (Datum unbekannt) durch die Firma Interring AG korrigiert und gemäss den Auflagen erstellt.
- 1.6. Im Herbst 2020 wurden durch die Firma Marti AG Solothurn in der Gemeinde Deitingen diverse Belagsflicke mit Deckbelag ausgeführt. In diesem Auftrag wurden der Kanalisationsanschluss beim Einlaufschacht in der Steinackerstrasse sowie die Wasseranschlüsse der beiden Doppel-einfamilienhäuser mit Deckbelag ausgeführt.
- 1.7. Im Sommer 2022 wurden durch die Firma Tozzo AG SO in der Gemeinde Deitingen diverse Belagsflicke mit Deckbelag ausgeführt. Unter anderem wurde der Kanalisationsanschluss an den Kontrollschacht in der Steinackerstrasse mit Deckbelag ausgeführt.
- 1.8. Die Rechnung für Deckbelagsarbeiten 2020 und 2022 wurde am 04.07.2023 per A-Post der Firma Interring AG, Ussehus 5, 6023 Rothenburg versendet. Es wurden die Deckbelagsarbeiten des Jahres 2020 Kanalisationsanschluss beim Einlaufschacht, 2020 Wasseranschluss der beiden DEFH und 2022 der Anschluss Kanalisation an den Kontrollschacht von total CHF 1952.75 in Rechnung gestellt.
- 1.9. Mit Brief vom 06.07.2023 teilt Herr Peter von Matt (Inhaber Interring AG) mit, dass die Interring AG, im Zusammenhang mit der Erstellung der 2 Doppel-Einfamilienhäuser an der Industriestrasse in Deitingen, Konkurs anmelden musste. Deshalb retournierte er die Rechnung und bittet, die Rechnung direkt an das Konkursamt in Kriens zu senden.
- 1.10. Am 12.07.2023 wurde die Rechnung an das Konkursamt Hochdorf, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens gesendet
- 1.11. Gemäss Schreiben vom 24.07.2023 teilt das Konkursamt Hochdorf in Kriens mit, dass der Kollokationsplan bereits aufлаг. Aufgrund einer hängigen Klage ist er nicht in Rechtskraft erwachsen. Trotzdem müsste der Kollokationsplan aufgrund der Forderung der Einwohnergemeinde Deitingen neu aufgelegt werden. Für die daraus entstehenden Kosten müsste ein Kostenvorschuss von CHF 500.- geleistet werden.
- 1.12. Nach Rücksprache mit unserem Jurist wurde die Rechnung für Deckbelagsarbeiten 2020 und 2022 am 10.08.2023 per A-Post den heutigen Grundstückbesitzern, Vincenz und Emily Hohl, Sascha und Morena Gäumann, Joao Manuel und Liliana Ribeiro Dias, Philipp und Jessica Rütli, zu je einem Viertel in Rechnung zugestellt.

1.13. Mit Schreiben vom 15.08.2023 von Vincenz und Emily Hohl, vom 16.08.2023 von Sascha und Morena Gäumann, vom 14.08.2023 von Joao Manuel und Liliana Ribeiro Dias und vom 14.08.2023 von Philipp und Jessica Rütli gingen die Einsprachen gegen die Rechnung der Deckbelagsarbeiten 2020 und 2022 ein.

1.14. Die Einsprecher Vincenz und Emily Hohl, Joao Manuel und Liliana Ribeiro Dias, Philipp und Jessica Rütli erheben Einspruch mit folgenden Begründungen:

- Die Rechnung muss durch den Bauherrn beglichen werden. Beim Bauherrn handelt es sich um die Firma Interring AG. Ihnen sei bewusst, dass sich das Unternehmen im Konkursverfahren befindet. Die Konkursmasse wird durch das Konkursamt Hochdorf verwaltet. Daher kann die Einwohnergemeinde die Ansprüche beim Konkursamt Hochdorf anmelden.
- Zwei Positionen/Arbeiten mit den Rechnungsbeträgen CHF 391.50 sowie CHF 800.- wurden gemäss Auflistung im Jahre 2020 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die Interring AG noch aktiv und hätte diesen Betrag bezahlen können. Auf was ist diese Verzögerung bei der Verrechnung zurückzuführen? Des Weiteren waren wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht Eigentümer des Doppel-Einfamilienhaus an der Industriestrasse 8a/10a/10b.
- Von den Belagsflickarbeiten im Jahre 2022 haben wir nichts mitbekommen und wurden auch nicht vorinformiert. Gibt es hierzu Belege und sollte man die Einwohner vorgängig nicht informieren?

Sie bitten um eine Stellungnahme und einen angemessenen Lösungsvorschlag.

1.15. Die Einsprecher Sascha und Morena Gäumann erheben Einspruch mit folgenden Begründungen:

- Die Rechnung für Deckbelagsarbeiten 2020 und 2022 ist nicht den richtigen Schuldnern zugewiesen worden und ist daher zu korrigieren.
- Das DEFH an der Industriestrasse 8b in Deitingen wurde in einem fertigen Zustand und mit allen geforderten Rechnungen beglichen, gekauft. Dies wurde notariell so beglaubigt. Sollten offene Beträge vorhanden sein, sind diese an die Firma Interring AG zu verrechnen.

Sie bitten um schriftliche Bestätigung, dass die Forderung aufgehoben bzw. korrigiert wird.

1.16. Mit Schreiben vom 28.08.2023 wurde der Eingang der Einsprachen an alle Einsprecher bestätigt. Es wurde informiert, dass die Baukommission die formelle und materielle Prüfung durchführen wird. Die Einsprecher werden zur gegebenen Zeit, über den Entscheid, durch den Gemeinderat informiert.

2. Formelles

2.1. Die schriftlichen Einsprachen vom 15.08.2023 von Vincenz und Emily Hohl, vom 16.08.2023 von Sascha und Morena Gäumann, vom 14.08.2023 von Joao Manuel und Liliana Ribeiro Dias und vom 14.08.2023 von Philipp und Jessica Rütli erfolgten fristgerecht.

2.2. Die Einsprachelegitimation der Einsprecher ist nicht bestritten.

3. Materielles

3.1. Die Bewilligung für Bauarbeiten im Gemeindestrassenareal erfolgt gestützt auf §§ 17 und 26 des Strassengesetzes i. V. m. § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr. Den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen (Lagerungen entlang der Strasse, Bauinstallationen usw.) bedürfen einer Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes. Soweit nur Gemeindestrassen beansprucht werden, ist die Baubehörde der Gemeinde zuständig.

4. Erwägungen

4.1. Strassenaufbruch

Der Strassenaufbruch aufgrund des Strassenaufbruch-Gesuches vom 4. Januar 2018 wurde

zusammen mit der Baubewilligung am 15.06.2021 bewilligt. Gemäss den allgemeinen Bemerkungen im bewilligten Strassenaufbruch-Gesuch wird der Einbau des Deckbelages durch die Gemeinde im Regelfall ein bis zwei Jahre später durchgeführt. Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurden die Deckbelagsarbeiten 2020 im Wissen, dass weitere Deckbelagsarbeiten ausgeführt werden müssen, erst nach deren Ausführung im 2023 in Rechnung gestellt.

Die zusammengefasste Rechnungsstellung im Jahre 2023 an den Bewilligungsempfänger war korrekt.

4.2. Nutzen und Gefahren

Gemäss Art. 185 Abs. 1 dem Schweizerischen Obligationenrecht, gehen Nutzen und Gefahr der Sache, sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, mit dem Abschluss eines Vertrages auf den Erwerber über.

Mit dem Kauf und Erwerb der Grundstücke GB Nr. 1403, 1404, 1405 und 1155, sind die Nutzen und Gefahren der Grundstücke auf die heutigen Grundstückbesitzer übergegangen.

Die Rechnungsstellung an die heutigen rechtsnachfolgenden Grundstückbesitzer, nach der erfolglosen Rechnungsstellung an den Bewilligungsempfänger, ist korrekt.

4.3. Informationspflicht Ausführung Deckbeläge

Der Einbau des Deckbelages konnte ohne Behinderung der privaten Grundstücke ausgeführt werden. Eine Zu- und Wegfahrt vom Grundstück war jederzeit möglich.

Aus diesem Grund bestand kein Bedarf, die Grundstückbesitzer zu informieren.

Antrag

- Die Einsprachen können gemäss den Erwägungen abgewiesen werden, soweit darauf eingetreten werden kann.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Der Bauverwalter und der Ressortchef Bau, Raumordnung und Umwelt bestätigen, dass die Deckbelagsarbeiten wie üblich verrechnet worden sind. Infolge des Konkurses des ursprünglichen Bauherren, wurde die Gemeinde für das nun gewählte Vorgehen juristisch beraten.

Beschluss

Mit 6:0 und 1 Gegenstimme wird folgendes beschlossen:

- **Die Einsprachen werden gemäss den Erwägungen abgelehnt.**

140.00	Allgemeines Feuerwehr
277	Feuerwehr Deitingen Wechsel Vizekommandant und Beförderung zum Oberleutnant

Ausgangslage

Es gibt in der Feuerwehr Deitingen einen Wechsel des Vizekommandanten. Der im Amt stehende Oblt Stephani Fabian wird per Ende Jahr 2023 von diesem Amt zurückzutreten. Im Zuge der Neufindung konnte mit Lt Luder Thomas ein Ersatz gefunden werden.

Antrag

Die Feuerwehrkommission und der Ressort Chef Sicherheit beantragen dem Gemeinderat folgende Neubesetzung:

- Lt Luder Thomas soll per 01. Januar 2024 zum Vizekommandanten der Feuerwehr Deitingen ernannt werden.
- Im Rahmen der Hauptübung 2023 soll die Beförderung von Herrn Luder zum Oberleutnant erfolgen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Lt Luder Thomas wird per 01. Januar 2024 zum Vizekommandanten der Feuerwehr Deitingen ernannt.**
- **Im Rahmen der Hauptübung 2023 erfolgt die Beförderung von Herrn Luder zum Oberleutnant der Feuerwehr Deitingen.**

Versand PA

Luder Thomas, Oeschbachstrasse 2, 4543 Deitingen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
 FW-Kommando Deitingen
 Finanzverwaltung Deitingen

940.71	Voranschläge
278	Budget
	Löhne 2024

Ausgangslage

Der Gemeinderat Deitingen legt gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) jährlich den auszubezahlenden Teuerungsausgleich fest. Er berücksichtigt dabei den Landesindex für Konsumentenpreise (Mai 1993 = 100 Punkte) analog Kanton gemäss Artikel 17 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 1. Januar 2005. Massgebend dabei ist jeweils die mittlere Jahreststeuerung vom Juni Vorjahr bis Mai des laufenden Jahres, d. h. in der Zeitspanne vom Juni 2022 – Mai 2023.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn ist mit den Personalverbänden bzw. Sozialpartnern im Gespräch und es ist erst anfangs November 2023 mit einem Entscheid zu rechnen. Die Vorstellung der Exekutive des Kantons Solothurn für eine Lohnerhöhung, hört man verlauten, bewegt sich zwischen 1 und 1,5 %. Die Personalverbände ihrerseits fordern mehr.

Den Arbeitnehmenden, die nicht bereits in der maximalen Erfahrungsstufe entlöhnt werden, wird wie gewohnt der jährliche Erfahrungszuschlag gewährt. Dieser ist im GAV geregelt und ist nicht Teil der jährlichen Lohnverhandlungen.

Antrag

Der rechtskräftige Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn ist ausstehend, wird jedoch nach Vorliegen gemäss § 45, Abs. 2 DGO angewendet. Im Budget 2024 wird vorsorglicherweise mit einem Teuerungsausgleich von 1,0 % gerechnet.

Die Basis kann erst nach Beschluss des Regierungsrates festgelegt werden. Aktuell beträgt diese 120,6929 Punkte. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 wird die Basis für das Jahr 2024 definitiv beschliessen.

Besoldungseinstufungen

Der Gemeinderat Deitingen legt gemäss geltender DGO die jährlichen Besoldungseinstufungen fest. Der Einstufung liegt die Mitarbeiterbeurteilung durch die zuständigen Vorgesetzten zu Grunde.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten, sofern das Mitarbeitergespräch in der Gesamtbewertung als „gut“ beurteilt wird und sie noch nicht bereits das Maximum in der Besoldungsklasse erreicht haben, einen weiteren Erfahrungszuschlag in Form eines Stufenanstiegs.

Beförderungen aufgrund erfolgter Weiterbildungen bzw. Funktionsanpassungen sind im Jahr 2023 keine erfolgt und deshalb sind auch keine ausserordentlichen Lohnerhöhungen oder Neueinstufungen (Lohnklassen) vorgesehen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- Der rechtskräftige Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn ist ausstehend, wird jedoch nach Vorliegen gemäss § 45, Abs. 2 DGO angewendet. Im Budget 2024 wird vorsorglicherweise mit einem Teuerungsausgleich von 1,0 % gerechnet.
- Die Basis kann erst nach Beschluss des Regierungsrates festgelegt werden. Aktuell beträgt diese 120,6929 Punkte. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 wird die Basis für das Jahr 2024 definitiv beschlossen werden.
- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten, sofern das Mitarbeitergespräch in der Gesamtbewertung als «gut» beurteilt wird und sie noch nicht bereits das Maximum in der Besoldungsklasse erreicht haben, einen weiteren Erfahrungszuschlag in Form eines Stufenanstiegs.
- Beförderungen aufgrund erfolgter Weiterbildungen bzw. Funktionsanpassungen sind im Jahr 2023 keine erfolgt und deshalb sind auch keine ausserordentlichen Lohnerhöhungen oder Neueinstufungen (Lohnklassen) vorgesehen.

Versand PA

Finanzverwaltung Deitingen

940.71	Voranschläge
279	Budget
	2. Lesung Budget 2024 und Verabschiedung
	z. H. Budget-Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023

Ausgangslage

Erst Mitte Oktober hat der Kanton den Gemeinden die neuesten Budgetzahlen im Sozialbereich zukommen lassen. Nachdem die zusätzlichen Kosten in das Budget 2024 aufgenommen wurden, steht heute ein Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 434 600.- zur Diskussion. Mit dieser Ausgangslage gilt es zu prüfen, ob den geplanten Steuersenkungen für die natürlichen und juristischen Personen wirklich Rechnung getragen werden kann.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Erfolgsrechnung 2024

Der Finanzverwalter zeigt in seiner Präsentation auf, dass die aktuellen Steuereingänge für das Jahr 2022 ein äusserst erfreuliches Wachstum von 4,95 % bei einem Veranlagungsstand von 50,85 % aufweisen. Was jedoch kaum abzuschätzen ist, sind die Auswirkungen des Steuergegendvorschlages «jetz si mir draa» auf die Gemeindesteuern 2023. Dieses Damoklesschwert begleitet die Räte in der anstehenden Diskussion dahingehend, ob der Steuerertrag für das Budget 2024 erhöht werden sollte oder nicht. Eberhard Bruno beantragt, die Einnahmen bei den «Steuern Vorjahre» bei den natürlichen Personen um CHF 100 000.- zu erhöhen; dieser Antrag wird mit 5:2 Stimmen angenommen.

Lütolf Christoph könnte einer Steuersenkung für die kommenden zwei bis drei Steuerjahre zustimmen; Er betont jedoch, dass infolge der geplanten umfangreichen Investitionen in absehbarer Zeit wieder eine Steuererhöhung unablässig sein würde.

Der Gemeinderat ist betreffend der gewünschten Steuersenkung gefordert, einen finanzpolitischen Entscheid zu fällen. Tüfer Michael als Ressortchef Finanzen mahnt die Ratsmitglieder, beim vorliegenden Budget noch namhafte Beträge zu kürzen oder Ausgaben zu streichen, andernfalls könnte er in Anbetracht der beabsichtigten Investitionen eine Steuersenkung nicht verantworten.

Wie bereits in den Vorjahren mahnt der Finanzverwalter, bei den Unterhaltskosten nicht zu sparen, um unliebsamen Überraschungen zuvor zu kommen, sollten die erforderlichen Arbeiten zwingend ausgeführt werden.

Nach der zweiten Budgetlesung, mit Berücksichtigung einer Steuersenkung von 3 Steuerpunkten, weist das Budget 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 289 600.- aus. Für Tüfer Michael konnten in der vorangehenden Diskussion nicht genügend Ausgaben gestrichen werden, er spricht sich dagegen aus, dem Souverän ein Budget mit einem Aufwandüberschuss von knapp CHF 300 000.- zur Genehmigung zu unterbreiten.

Investitionsrechnung 2024

Die Investitionsrechnung 2024 wird dem Souverän wie folgt zur Genehmigung unterbreitet:

Dienst- stelle	Projektbeschreibung	2024	
0292	Beleuchtung Zweienhalle auf LED	100 000	
3410	Flutlichtanlage Grabmatt auf LED	60 000	
6150	Sanierung Strassenausbau Kanalweg	185 000	
6150	Ersatz Brücke über alte Oesch, Kämletenstrasse	170 000	
7101	Kantonsbeiträge SGV		34 000
7101	Anschlussgebühren		25 000
7101	Ersatz Wasserleitung Kanalweg	230 000	
7101	Ersatz Wasserleitung Kanalweg, Beiträge SGV		34 000
7201	Sanierung Kanalisation Kanalweg	45 000	
7201	Anschlussgebühren		45 000
		1 210 000	104 000
	Total 2024		1 106 000

Schlussabstimmung

Mit 5:1 Stimmen und 1 Enthaltung wird folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023:

- Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 289 600.-- zu genehmigen.

Mit 6:0 Stimmen und 1 Enthaltung wird folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2022:

- Die Investitionsrechnung mit Ausgaben von CHF 1 210 000 und Einnahmen von CHF 104 000.- das heisst Nettoinvestitionen von CHF 1 106 000.-, zu genehmigen.

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023:

- Dem Gemeindepersonal für das Jahr 2024 einen provisorischen Teuerungsausgleich von 1 % auszurichten; anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 wird die Basis für das Jahr 2024 definitiv beschlossen.

Mit 5:2 Stimmen wird folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023:

- Den Steuerfuss für das Jahr 2024 für natürliche und juristische Personen auf 122 % zu senken.

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2023:

- Die Feuerwehrrersatzabgabe, gestützt auf § 13 Ziffer 2 des Feuerwehrrreglements, auf 15 % der einfachen Staatssteuer festzulegen, sie beträgt für das Jahr 2024 mindestens CHF 20.- und maximal CHF 400.-.

Versand PA

Finanzverwaltung Deitingen

011.70	Traktandenliste, Botschaft, Protokoll Gemeindeversammlung
280	Vorbereitung Gemeindeversammlung Vorbereitung Budget-GV vom 07.12.2023

Traktanden

1. Mitteilungen aus dem Gemeinderat
2. Verpflichtungskredit Sanierung Kanalweg
Genehmigung Kredit CHF 460 000.-
3. Budget 2024
 - Eintreten
 - Finanzplan 2024 bis 2028
 - Erfolgsrechnung 2024
 - Investitionsrechnung 2024
 - Steuern 2024
 - Kreditabrechnungen
 - Schlussabstimmung
4. Ehrungen
5. Verschiedenes

Durch Inserate im amtlichen Publikationsorgan lädt die GS gemäss § 21 GG zur Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 ein. Die Inserate mit Traktandenliste erscheinen am 23.11.2023 und am 30.11.2023.

An der Gemeindeversammlung werden keine Dokumente verteilt. Interessierte können sich jedoch auf unserer Site informieren oder das Budget auf unserer Gemeindeverwaltung beziehen. Die Anträge des Gemeinderates und die entsprechenden Unterlagen werden vom 23.11.2023 an aufgelegt.

090.00	Allgemeines Gebäulichkeiten EWG
281	Schulraumplanung Allgemeine Information

Binzegger Jan informiert den Rat über den Stand der Arbeiten. Zusammen mit Frau Schwyter, Basler & Hofmann AG, standen zuletzt die Erarbeitung der verschiedenen Bewertungskriterien und Variantenfelder für die Machbarkeitsstudie im Vordergrund.

Als Bewertungskriterien wurden folgende Aspekte und deren Gewichtung definiert:

Pädagogischer Aspekt	35 %
Planerischer Aspekt	30 %
Kosten und Betrieb	20 %
Chancen und Risiken	15. %

940.71.1	Nachtragskredite
282	Nachtragskredite

An dieser Sitzung ist kein Nachtragskredit zu genehmigen.

020.40	Rechnungen
283	Rechnungen

Folgende Rechnungen wurden nach der Zirkulation im Gemeinderat genehmigt und zur Begleichung freigegeben:

Marti AG, Solothurn	Bachreinigung 2023	CHF	26 579.40
Kant. Ausgleichskasse, Zuchwil	Lohnbeiträge Oktober 2023	CHF	21 926.75
Forstbetrieb Wasseramt, Deitingen	Bachunterhalt 2023	CHF	14 988.60
AEK AG, Solothurn	Ersatz Aussenbeleuchtung; Kirche und Friedhof, 1. Akontorechnung	CHF	16 155.00
Amt für Wald, Jagd und Fischerei Solothurn	Waldfünfliber 2023	CHF	11 200.00

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
284	Pendenzenliste/Geschäftskontrolle

Die vorliegende Pendenzenliste und Geschäftskontrolle werden gemeinsam durchgegangen und entsprechend angepasst.

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
285	Allgemeines Gemeinderat

Mit diesem zusätzlichen und von nun an ständigen Traktandum soll der Informationsaustausch der Ratsmitglieder gestärkt werden. Die öffentliche Protokollierung erfolgt nur stichwortartig.

Eberhard Bruno / Gemeindepräsident und Ressort Verwaltung

Das Museum Turm Halten hat eine Veranstaltung zu Ehren von Ritschard Willi, sel. durchgeführt.

Der Verwaltungsrat Dorfzentrum Deitingen AG wird an der kommenden Sitzung das weitere planerische und finanzielle Vorgehen betreffend der dritten Bauetappe definieren.

Der Gemeinderat erfährt, dass mit dem Anzeiger vom 26. Oktober 2023 eine detaillierte Botschaft betreffend dem Bauprojekt Stöcklimatt in die Haushalte verteilt wird. Der Gemeinderat unterstützt das Bauprojekt der Bürgergemeinde und dankt der Bevölkerung für die Unterstützung des Projektes am Wahlsonntag 19. November 2023.

Binzegger Jan / Ressort Sicherheit

Die Bevölkerung ist am 28. Oktober 2023, ab 10.00 Uhr, zu der Feuerwehr-Hauptübung eingeladen.

Meier Benedikt / Ressort Kultur, Freizeit und Jugend

Am 04. November 2023 wird der dritte Dorfplatzmarkt stattfinden.

Auch in der kommenden Weihnachtszeit sollen wieder 24 kreative Adventsfenster bewundert werden können; etliche Interessierte haben sich bereits für die Gestaltung eines Adventsfensters gemeldet.

Siegenthaler Walter / Ressort Bildung

Der Ressortchef informiert über die kommenden Anlässe der Primarschule wie den Laternenumzug am 08. November 2023 sowie das Musikschulkonzert am 15. November 2023.

Sterchi Franziska / Ressort Soziales und Gesundheit

Im Juni 2024 wird erneut das Coop-Gemeindeduell «schweiz.bewegt» durchgeführt; der Gemeinderat sieht von einer Teilnahme ab.

999.99	Verschiedenes
286	Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Schluss der Sitzung: 21:15 Uhr

Für das Protokoll
Namens des Gemeinderates

Bruno Eberhard
Gemeindepräsident

Beatrice Stampfli
Gemeindeschreiberin